

Baath 28441

K o m m e n t a r

zu

am im Kanton Zürich geltenden Gesetz,

betreffend

d i e D r u c k e r p r e s s e.

von

Heinrich Escher,

Oberamtmann zu Grüningen.



Zürich 1829.

Bey Orell, Füssli und Compagnie.

Baath

E i n l e i t u n g .

Ein Gesetz, welches den Grundsatz der Preßfreiheit heiligt, gestattet eben dadurch, daß, wie alle übrigen Gesetze, so es selbst mit der größten Freymüthigkeit geprüft und beleuchtet werde, und das Seltsamste würde die Anmaßung seyn, daß gerade dasjenige Gesetz, welches zuerst die Kritik aller übrigen erlaubt, nicht sollte kritisirt werden. Doch keineswegs, um zu tadeln oder zu bekriteln, haben wir die Feder ergriffen, sondern lediglich, um die Grundsätze, von welchen das vorliegende Gesetz ausgeht, den Zweck, welchen es zu erreichen beabsichtigt, zu entwickeln, wo möglich etwas beyzutragen, daß die verdiente Anerkennung desselben auch außer der gesetzgebenden Versammlung fest begründet werde, den richtigen Sinn der einzelnen Bestimmungen desselben auszumitteln und endlich die im Großen Rathé selbst allgemein und auch von den Vertheidigern des Gesetzes entwurfs anerkannten wesentlichen Mängel und Lücken desselben nachzuweisen und hiedurch für die künftige Vervollständigung und Vervollkommenung desselben mitzuwirken.

Das Gesetz enthält: a) die Aufhebung der bisher im Kanton Zürich bestandenen Zensurgesetze von den Jahren 1805 und 1812 durch Anerkennung der Pressefreiheit; b) Strafbestimmungen über die Verbrechen und Vergehen, welche durch die Druckerresse verübt werden können. Nach dem bestehenden Reglement des Grossen Rathes konnte nun freylich dieses komplexe Ganze, wie es von dem Kleinen Rathe kraft seiner Initiative vorgelegt ward, nicht in seine zwey Bestandtheile zerlegt, sondern nur, wie es war, angenommen oder verworfen werden. Daher ist es notorischa Thatsache, daß gar viele Mitglieder des Grossen Rathes, lediglich weil das Gesetz die Pressefreiheit sanktionirte, demselben bepflichteten, um vor Allem dieses unschätzbare Gut zu erlangen, und auch kein halbes Jahr länger dasselbe zu missen, und daß sie, um diesen einen Zweck zu erlangen, alle die Mängel seiner einzelnen Bestimmungen und die Lücken desselben übersahen, in der Erwartung, daß spätestens in drey Jahren diese ergänzt, jene verbessert werden; andere hinwieder fanden sich durch gewisse politische Rücksichten bestimmt, ein solches Gesetz jetzt und gerade jetzt anzunehmen, indem ihnen von einem höhern Standpunkte die allfälligen juristischen Mängel desselben sehr untergeordnet schienen. Die Gegner des Gesetzesentwurfs theilten sich in zwey Hauptklassen; einige hätten die fernere Beybehaltung der Zensur gewünscht, indem sie Verbreitung schlechter Druckschriften mit der Verbreitung physischer Giftstoffe verglichen, die man doch, wo möglich, lieber verhüten,

als erst zulassen, und hintendrein, nach geschehenem Uebel, bestrafen müsse. Doch, wenn wir nicht irren, schlossen ungefähr alle diejenigen, welche in diesem Geiste fernere Beybehaltung der Zensur hätten wünschen mögen, mit dem Bedauern, daß dieselbe sich nicht länger behaupten lasse, theils weil nun einmal der Zeitgeist von dem thörichten Verlangen nach dem vermeinten Gute der Preßfreyheit zu stark erfüllt sey, als daß man seine Forderung abweisen könnte, theils weil die Zahl XXII, welche für alles Gemeinnützige so beschwerlich ist, auch eine wirksame, konsequente Handhabung der Zensur unmöglich mache; denn was man in Zürich nicht dürste drucken lassen, könnte man nur etwa in den Kanton Appenzell oder in irgend einen andern Kanton versenden, und wir würden von dorther gleichwohl mit der ungesunden Waare überschwemmt. Bey dieser schlimmen Lage bleibe nichts anders übrig, als zu versuchen, wie weit man etwa durch ein Strafgesetz den Preßunfugen begegnen könne. So kamen denn diese Votanten, deren Zahl übrigens nicht groß war, dazu, auch noch in Consideration der schon angedeuteten politischen Rücksichten, dem Entwurfe beizustimmen, und mit den Freunden der Preßfreyheit eine Allianz zu schließen, worüber diese leicht hätten stützen können. Die andere Hauptklasse der Gegner des Gesetzesentwurfs rechnet es sich zur Ehre, zu den entschiedensten Freunden achter Preßfreyheit zu gehören, und sie würde, wenn dies nach dem bestehenden Reglement hätte geschehen können, die Anerkennung der Preßfreyheit, die Aufhebung der

Zensurgesetze mit Freuden votirt haben, nur nicht die damit verbundenen Strafbestimmungen. Da aber diese mit angenommen werden mußten, so hielten die Glie- der dieser Minorität sich überzeugt, daß der Kleine Rath, wenn der Große Rath diese Strafbestimmun- gen verwerfe, zugleich aber seine Ueberzeugung von der fernern Unzulässlichkeit der Zensur kräftig aus- spreche, sich beeilen würde, die gesetzliche Anerkennung der Preßfreiheit bey der nächsten folgenden Sitzung des Großen Rathes in diesem Jahre auf eine mehr befriedigende Weise einzuleiten. Da nämlich im Kan- ton Zürich gar kein Strafgesetzbuch vorhanden, indem ein erster im Jahr 1807 dem damaligen Großen Rath vorgelegter Entwurf verworfen wurde, und der zweyte, seit dem Jahr 1819 angefertigte, zwar vom Kleinen Rath diskuſtirt, aber zur Zeit bloß in seiner ersten Hälfte an die Mitglieder des Großen Rathes zu vor- läufiger Kenntnißnahme ausgetheilt ist, so glaubte jene Minorität, es könnte einſtweilen und bis wir ein allgemeines Strafgesetzbuch haben, die Bestraf- fung der Verbrechen und Vergehen, welche durch die Druckerpreſſe verübt werden, eben so gut, wie die Beurtheilung und Bestrafung aller andern, auch der wichtigsten Verbrechen dem Ermessen unserer Gerichts- stellen überlassen werden. Sie glaubten dieß um so mehr, als zugegeben werden mußte, daß das vorges- chlagene Gesetz, indem es aller Definitionen erman- gelt, doch alles wieder dem richterlichen Ermessen an- heim stellt, und weil sie hoffen, es werde einmal ernstlich daran gearbeitet werden, daß das seit zehn

Jahren diskutirte Strafgesetzbuch endlich nun von dem Großen Rathe ebenfalls geprüft, und daß dieser, überzeugt von der Wohlthätigkeit eines Kriminal-Codex, zur Annahme desselben willig Hand bieten werde. In diesem Entwurfe eines allgemeinen Strafgesetzbuches aber sind auch, unter den geeigneten Titeln, über die so genannten Presßvergehen solche Bestimmungen enthalten, welche vor denjenigen, die das nunmehr angenommene Spezialgesetz darbietet, den Vorzug verdienen dürften. Ein Spezialgesetz über die Presse hätte diese Minorität gerne vermieden, einerseits, weil ein solches bey Vielen die Vorstellung erzeugen kann, daß die gesetzgebende Behörde thätig und behende sey, wenn es sich um solche Strafbestimmungen handle, welche die Freymüthigkeit der Bürger zügeln und das Unsehen der Gewalten schützen sollen, indem sie zögernd und gleichgültig sich verhalte, hinsichtlich des Schutzes der Gesamtheit der Bürger gegen Angriffe auf Leben, Ehre, Freyheit, Eigenthum, und daß es wohl eben so möglich gewesen wäre, während einer Reihe von Jahren ein allgemeines Strafgesetzbuch hervorzubringen, als diesmal binnen wenig Wochen eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben des Strafrechtes absolviert werden konnte. Allerdings haben diejenigen, welche aus Unkenntniß der näheren Verhältnisse solche Vergleichungen anstellen, Unrecht; allein nichts desto weniger sind Urtheile dieser Art wo möglich zu vermeiden. Anderseits flebt jedem Spezialgesetze im Gange des Kriminalrechts ein großer Mangel an. Ein allgemeines Strafgesetzbuch läßt einen allgemeinen Theil

voraus gehen, welcher die allgemeinen, auf alle Arten der Verbrechen und Vergehen anwendbaren Grundsätze begreift. In demselben wird bestimmt, nach welchen Rücksichten die Strafbarkeit erhöht oder vermindert, auch wohl aufgehoben werde, je nachdem der Straffällige als Urheber, Hauptgehülfe oder Nebengehülfe erscheint; je nachdem er mehr oder weniger Bosheit an den Tag legte, sich mehrfach verging, nach bereits erlittener Bestrafung wieder rückfällig wurde; je nachdem er durch eintretende Nothwehr zu seinem Benehmen gezwungen, oder durch vorhergegangene Reizung des andern Theils zu seinem Fehltritte verleitet wurde; je nachdem er thätige Reue bewies, oder große Jugend, gute Zeugnisse u. s. f. ihm als Milderungsgründe zu statten kommen. Es ist bestimmt, welche Bedingungen erforderlich werden, damit Zurechnung überhaupt, oder in höherm oder geringerm Grade statt finde u. s. f. Erst auf diese allgemeinen Vorschriften folgen dann in dem besondern Theile die Spezialvorschriften über die Beurtheilung einzelner Arten von Verbrechen oder Vergehen, welche aber niemals absolut und unbedingt, sondern immer mit Rücksicht auf jene allgemeinen Grundsätze und im Zusammenhange mit denselben müssen und dürfen angewendet werden. Ein Spezialgesetz aber erlangt dieser Generalia; sie mangeln auch dem vorliegenden Gesetze, und nach dem bestehenden Reglement konnte der Große Rath den Entwurf nicht mit einem Zusätze dieser Art versehen; hätte er es aber auch gekonnt, so würde sich ein Spezialgesetz von einigen §§, dem

als Einleitung alle jene allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze voran gestellt wären, seltsam auszunehmen, etwa wie ein Zwerg mit einem Goliathskopfe. Was aber der Mangel einer solchen Pars generalis für ein wichtiges Gebrechen, wie fehlerhaft seiner Natur nach ein Gesetz sey, das ohne alle jene Modifikationen zur buchstäblichen Anwendung kommen soll, kann niemandem entgehen.

Diejenigen, welche, aus diesen Gründen, daß Gesetz zurückweisen zu sollen glaubten, mochten wieder über einzelne Punkte abweichende Ansichten haben; was den einen unter den positiven Bestimmungen des Entwurfs absolut verwerflich erschien, mochten die andern billigen; indem die einen jedes Spezialgesetz über die Presse unbedingt verwarfen, hätten die andern sich provisorisch ein solches können gefallen lassen; nur, glaubten sie, könne leicht etwas weit Vollkommeneres ausgearbeitet werden, als der gegebene Entwurf. Eine Ansicht fand, daß während durch die von der Kommission des Großen Rathes vorgenommene Redaktionsveränderung freylich dem Richter freie Hand gegeben sey, in geringern Fällen sehr gelinde zu verfahren; hingegen für die schwerern Verbrechen, wo durch die Druckerpresse der Staat in seinen Gründfesten erschüttert, Zwietracht angeschürt oder einzelne Bürger durch teuflische Verleumdung auf's Entsetzlichste verleumdet würden, keine genug wirksame und die Nemesis versöhnende Strafen verordnet, ja manches ganz straflos gelassen sey, welches die allgemeinen Begriffe des Strafrechtes als strafbar bezeichnen.

Sie besorgte daher, daß wir durch ein solches Gesetz nicht eine durch gute Gesetze wohl geregelte Preßfreiheit, sondern in einigen Theilen wenigstens straflose Preßfreiheit, Preßlizenz erhalten möchten; oder, wenn der Richter, sey es aus eigenem Antrieb und vom Unwillen über schändliche, boshaft, gefährliche Druckschriften überwältigt, sey es durch Einfluß angesehener Personen und Zudringlichkeiten verleitet, die Lücken des Gesetzes aus eigener Vollmacht ergänzen wollte, und wenn ein Beispiel solcher willkürlicher Ausdehnung jede andere nachfolgende autorisiert hätte, daß wir alsdann nur einen trüglichen Schein der Preßfreiheit erhalten, und hinter dem Gesetze ungeahndete Gefahren den unvorsichtigen und selbst den freymüthigen Schriftsteller bedrohen könnten. Allein da diese Bedenklichkeiten durch die große Mehrheit des Großen Rathes beseitigt wurden, so wollen wir uns allerdings freuen, daß durch die gesetzliche Anerkennung der Preßfreiheit der Kanton Zürich seine Verfassung erst wahrhaft republikanisch gemacht hat, und dann zweyten s wollen wir versuchen, die richtige Anwendung der in dem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen zu entwickeln und nebenbei einige Fingerzeige uns erlauben, wie etwa in dem gesetzlich bestimmten Termin von drey Jahren die Mängel des Gesetzes verbessert, die vorhandenen Lücken ausgefüllt werden könnten.

Vorerst aber verwahren wir uns, daß, was wir sagen wollen, um unsere Ueberzeugung zu beurkunden, daß Preßfreiheit für unsern Kanton ersprießlich

sey, nicht als Hohn gegen irgend Andersdenkende ges-
ten solle. Gegenseitige Achtung abweichender Ansich-
ten geziemt Männern; sie ist eines der Hauptargu-
mente gegen willkürliche Beschränkung der Publizi-
tät, sie geziemt also voraus den Freunden der Pres-
frehheit. Wenn man sieht, wie jeder Zeit kraftvolle
Jugend sich eine Lust macht, mit wilden Theorien
auf das Gebäude loszustürmen, das freylich unregel-
mäßig, unbequem, sogar morsch seyn mag, unter
welchem aber seine Bewohner bisher Schutz und Ob-
dach gegen Regen und Kälte fanden, und durch des-
sen Einsturz mancher könnte erschlagen werden; kann
man es da dem Alter verdenken, welches die Erfah-
rung umsichtig, die Natur sogar angstlich, oft furcht-
sam gemacht hat, wenn es die Gefahr durch sorg-
fältige Bewachung der gefährlichen Werkzeuge be-
schwören will. Und wenn gleich moralisches Gift
nicht mit physischer Naturnotwendigkeit wirkt, wie
physisches oder materielles Gift im Thierreiche, oder
vielmehr, wenn wir die Gesetze, nach welchen das
moralische Gift wirkt, nicht so genau kennen, die
Verhältnisse, welche seine psychologische Wirksamkeit
verschieden bei verschiedenen Subjekten und in ver-
schiedenen Momenten bestimmen, nicht mit leiblichen
Augen beobachten können, so wird doch nur der Thor
laugnen, daß, gleich wie das gute Buch eben deswe-
gen geschrieben wird, um durch den Stoß, welchen
es auf die Geister hervorbringt, denselben eine gute
Richtung zu geben, eben so das schlechte Buch diesel-
ben in entgegengesetzter Richtung bewegen könne und

wahrlich oft schon bewegt habe. Wem es anständig ist, den Willen des Menschen solchen Einflüssen zu unterwerfen, der wird doch keinen Anstand nehmen, den Verstand (die Intelligenz), welcher durch die Organe und Verhältnisse bedingt und beherrscht wird, als das Objekt zu anerkennen, welches bey Menschen ohne gründliche gediegene Bildung und starke Naturanlage gar leicht durch intellektuelle Eiste erreicht werden kann. So wenig aber, als die Urrechte des Menschen den eingreifenden Verfügungen der Gesundheitspolizei entgegen gesetzt werden, eben so wenig möchten wir unsere Deduktion der Presselfreiheit auf ein angeborenes Urrecht gründen *). Aufrichtig thei-

*) Wenn Adam und Eva im Paradiese ein Urrecht besaßen zum Drucken und Druckenlassen, so müßte das Verzeichniß ihrer Urrechte groß werten und kann nicht vollständig bestimmt werden, da wir nicht wissen, was für neue Erfindungen künftige Geschlechter zu der Erfindung der Druckerpresse hinzufügen werden. Mittlerweile können wir denken, daß sie ein Urrecht zum Gähnen und Lachen, zum Gehen und Tanzen und mehr andern Dingen hatten, und können daher nicht begreifen, wie man, entgegen diesen Urrechten, an gewissen Orten durch Schließen der Thore das Ein- und Ausgehen hindern und das sonntägliche Tanzen verbieten könne. Doch ohne Scherz zu sprechen, so haben wir in einer kleinen Brochüre: Ueber die Philosophie des Staatsrechts, Zürich 1821, unsere Ansicht über jene scholastischen Natur- und Staatsrechte ausgesprochen, wo von Urrechten, Gesellschaftsverträgen u. s. f. gehandelt wird. Man hat jenes Büchlein entweder nicht beachtet oder nicht verstanden. Die Quintessenz desselben geht dahin: Der Mensch kommt in die Welt, ohne zu wissen wie und ohne es zu wollen; wenn er einigermaßen zum Bewußtseyn kommt, so sieht er sich umgeben mit

len wir auch das Bedauern, daß nicht selten schweizerische Schriftsteller sich erlauben, oder schweizerische Pressen sich an Ausländer dazu hergeben, um fremde Regierungen und Staaten zu reizen, sich in Händel zu mischen, die uns nichts angehen; meistens sind diese zwar junge Leute, welche die Welt reformiren

Natursegen und Naturhindernissen, mit Früchten und Genussmitteln jeder Art, mit Flüssen, die er nicht durchwaten, mit Felsen, die er nicht übersteigen kann, mit Wild, das er erlegen kann, mit reisenden Thieren, welche drohen, ihn zu verzehren, mit Menschen, die ihm Hülfe leisten, Annehmlichkeiten verschaffen, die ihm aber die Güter der Erde streitig machen, ihn quälen, verfolgen können, mit Gesetzen und Einrichtungen, die ihm theils nützen, theils schaden, zu deren Aufrechterhaltung oder zu deren Umsturz, Verbesserung oder Verschlimmerung er mitwirken kann. Wenn sich ihm nun die Frage aufdrängt, was er unter allem diesem zu thun und zu lassen habe, so soll er sich durch keinerley Wortschall binden, gängeln, hinreissen, betäuben lassen; er soll die blinde, unüberlegte, sinnliche Begierde, die abergläubische Achtung mechanischer Gewohnheit und die sinnlosen scholastischen Töne von Urechten, Staatsbürgerverträgen, Volksouveränität u. dgl. hintansezehn; er soll Gesetze und Einrichtungen behandeln wie andere Naturgegenstände, sich derselben bedienen, sich denselben unterziehen, auf dieselben wirken, wie Erfahrung, Nachdenken, Klugheit, Geschichte, die vollständige Erwägung der gesammten Verhältnisse, die Berechnung aller Folgen, ein reicher Schatz von Realkenntnissen über Staatshaushalt und Gesetzgebung, Kenntniß der Menschen wie sie sind, Beispiele der Vergangenheit, endlich wie das Sittengesetz in seinem Innern und der Zweck der Veredlung der Menschheit ihn bestimmen wird. Mit dieser Lehre emanzipiren wir ihn. Verdient dieselbe für antiliberal angesehen zu werden?

wollen, in Erwartung einer etwa vacant werdenden Filiale oder Sekretariatsstelle; oder Schulmeister, welche ihren Magisterstab in den Zwischenstunden über die europäische Karte schwingen. Allein dies wird auswärts nicht immer so angesehen, und daher lehrte bey Berathung dieses Gesetzes ein bewährter und umsichtiger Staatsmann solche Leute: wenn ihr mit unserer Karavane durch die Wüste ziehen wollet, so ziehet uns nicht unnöthige Händel zu; bewahrt euern Muth, wenn wir angegriffen werden; könnet ihr dieses nicht abwarten, so tretet aus unserer Gesellschaft, zieht hin und meßt euch, wenn ihr Lust habt, gleich Herkules, mit Löwen, Tigern und Drachen, oder, gleich Don Quichote, mit Windmühlen und Hämeln. Wahrlich, unsere Landwirthe und Fabrikarbeiter, unsere Kapitalisten und Kaufleute würden sich wenig berufen finden, zu Ehren solcher allzu mutiger Klopffechter Gut und Blut zu wagen; und wer die Eidgenossenschaft in einen Freyheitskrieg auf solche Weise verwickeln würde, der würde vermutlich dem Vaterlande ein schmähliches Ende bereiten, da nur das Gefühl vollen Rechtes die Ueberzeugung wahrer Nothwendigkeit den Kleinern zum Kampfe mit dem Großen stärken, ihm Freunde und Beystand sichern kann. Aber zum Glücke findet solche Gefahr nicht statt, da die übrigen Hausgenossen zu gescheit sind, um jemahls das Opfer solcher Tollkühnheiten zu werden, die Nachbarn zu gemäßigt und zu billig, um das Benehmen eines übermüthigen Knaben der gesamten Hausgenossenschaft anzurechnen, oder überhaupt ein unverdientes Gewicht darauf zu legen.

Von großem Gewichte in Beziehung auf unsere eigenthümlichen Verhältnisse hat uns immer der Einwurf gegen Preszfreiheit geschienen, daß eine Regierung, welche über 10, 20 oder 30 Millionen Menschen herrscht, welche hunderttausend Bajonette zu ihren Diensten hat, welche über Milliarden disponirt, die Angriffe der Presse schon erdulden, ohne Furcht auf sie herabsehen könne, daß sogar in solchen Staaten Preszfreiheit ein wirkliches Bedürfniß sey, um den Mißbrauch der allzu großen Gewalt zu bekämpfen und einen festen Damm gegen die Willkür zu bilden; daß aber bey uns das Verhältniß gerade umgekehrt, die Regierung ohne coercitive Mittel, ohne bedeutende Einflußmittel sey, nur durch ungeschwächtes persönliches Ansehen bestehen könne; daß eine verhältnismäßig weit größere Anzahl der angesehensten Bürger (vielleicht ungefähr 8000 auf eine Bevölkerung von zwey Millionen) in unsern Großen Räthen, dreyfachen Landräthen u. s. f. die Magistrate kontrollire, während z. B. in Frankreich auf eine Million nur etwa zwanzig Deputirte kommen, und daß endlich, ohne Publizität durch die Druckerpresse das, was in dem engen Innern jedes einzelnen Kantons vorgeht, durch die mündliche Öffentlichkeit schnell sich in dem kleinen Staate verbreite. Allein diese Betrachtung scheint uns bey näherer Prüfung nicht zu bestehen. Wir müssen die Behauptung wagen, die vielen wie ein Paradoxon klingen wird, daß unsere XXII Regierungen, obschon durch das immer stärker hervortretende Wesen eines Staatenbundes gehemmt, in Verfolgung aller Zwecke, die das Ge-

meinwohl eines Bundesstaates gebieten würde, dennoch für ihre persönlichen Interessen und im Verhältniß zu den Regierten unendlich stärker sind, und daß jede Bewegung gegen die bestehenden Gewalten weit schwieriger sey, als dieß beym Einheitsystem der Fall seyn würde. Da jeder Kanton eine besondere Verfassung hat, und ähnliche Kantonal-Verfassungen in Folge subjektiver und objektiver Verschiedenheiten nicht aller Orten gleichzeitig auf gleiche Weise geübt werden, so daß in dem einen Kanton völlige Ruhe herrschen kann, während in dem andern Unzufriedenheit den höchsten Grad erreicht hätte, so sind in der Eidgenossenschaft immer nur örtliche und theilweise Unruhen zu besorgen, indeß alle XXII Regierungen sich wechselweise zu Dämpfung derselben Hülfe leisten; die Ursachen des Mißvergnügens sind außerhalb des Kantons entweder ganz unbekannt oder wegen Verschiedenheit der Verhältnisse, beynahe nicht verständlich für die größere Menge, oder wenigstens nicht mitgeföhlt. Wo hingegen in einem größern Staate nur eine Regierung besteht, wo diese eine Regierung auf sich allein der ganzen Nation gegenüber steht; wo eine Verfassung, ein Gesetz für das ganze Land gilt, jede Verfügung alle Provinzen trifft, die Verwaltung gleichförmig geleitet wird, da muß das Mißvergnügen, wenn dazu gegründete Ursache vorhanden ist, die ganze furchtbare Masse des Volkes auf allen Punkten zugleich ergreifen und wirkt, wie die Geschichte bewiesen hat, sehr bald auch auf das stehende Heer selbst, zumahl wenn dieses nicht aus

gedungenen Soldlingen besteht, sondern aus allen Klassen der Bürger ausgehoben ist. Also ist jene mündliche Offentlichkeit, die eben nur inner den Grenzen des Kantons wirkt, keine Schutzwehr gegen Bedrückung, welche man nicht zu bekämpfen wagt, aus Furcht vor der bewaffneten Macht der übrigen Kantone. Jeder Leser wird uns verstehen, daß hier nicht von wirklich vorhandenen Dingen, sondern bloß in thesi und um der Erörterung willen von Möglichkeiten die Rede ist. Ferner ist die so genannte mündliche Offentlichkeit allfällig das Mittel, um einfache Vorfälle einem gewissen Publikum mitzutheilen; aber wie könnten durch dieselbe wichtige Angelegenheiten vor der ganzen Nation, d. h. allen einsichtsvollen, verständigen Bürgern, erörtert, mit Gründen versucht werden? Wie wollte der Mann, der durch seine Kenntnisse, seinen Verstand dazu berufen ist, bloß mündlich der Gesamtzahl seiner Mitbürger die Resultate seines ernsten Nachdenkens, seiner Nachforschungen, Berechnungen, Zusammenstellungen, mit der hiezu erforderlichen Bündigkeit, Umständlichkeit, im Zusammenhange mittheilen? Niemand wird dies behaupten wollen. Was die Einflussmittel betrifft, die unsern Regierungen zu Gebote stehen, so wollen wir darüber in keinen Detail eintreten; allein wir würden uns anheischig machen zu beweisen, daß verhältnismäßig in unsern Großen Räthen eben so viel aus persönlichem Interesse hervorgehende Antriebe zu Unterdrückung der innern Ueberzeugung eintreten, als dieses in den gesetzgebenden Versammlungen der größern Staaten der Fall ist.

Wir hatten neulich den Anlaß, in einer Gesellschaft von jemandem bezüglich auf die einzuführende Presßfreiheit in der Schweiz folgendes Gleichniß zu hören: Es wohnten, sagte der Redner, mehrere Brüder und Söhnen auf einem hohen Berge, nach alter Schweizerſitte, in einem Hause beysammen, daß vor etwa fünfhundert Jahren der gemeinschaftliche Stammvater derselben erbaut hatte. Das Haus war unregelmäßig gebaut, nach dem Bedürfniß allmählig erweitert worden; im Innern waren die Gänge und Treppen, die von einem Theile zum andern führten, unbequem, die Fenster klein, die Zimmer zum Theil etwas dunkel, sogar schienen die Pfosten und Balken morsch und baufällig. Doch hatte manche Generation unter diesem Dache Schutz gefunden, bald in Eintracht, bald in Streit mit einander darunter gehauset; erfahrene Zimmersleute hatten den Dachstuhl und das Fundament untersucht und versichert, daß das Haus noch lange bestehen könne; die ältern Oheime waren nicht nur davon überzeugt, sondern hatten auch die Wohnung, an deren Eigenthümlichkeiten sie gewöhnt waren, mit einem einfachen, überall hellen und regelmäßigen gebauten Hause um keinen Preis vertauscht. Daher mußten zwey jüngere Söhne, welche kürzlich aus der Fremde zurückgelehrt waren und gewünscht hätten, den altherühmlichen Bau niederzureißen, um ein schönes Haus von künstlicher Bauart, wie sie im Auslande gesehen hatten, auf dessen Stelle aufzuführen, mit diesem Begehren zurücktreten. Sie beschränkten sich auf den Wunsch, daß wenigstens einige der auffallendsten Feh-

Ier des Gebäudes verbessert werden möchten, und da auch diese Anträge großen Theils von den ältern Hausgenossen verworfen wurden, so drangen die zwey Jünglinge darauf und konnten am Ende erlangen, daß wenigstens ein großer Nussbaum, dessen weit verbreitete Zweige vor den Fenstern der Wohnstube den Eingang des Lichtes verwehrten, gefällt werde; zwar besorgten die ältern, daß die heftigen Winde, welche der Baum bisher abgewehrt hatte, das alte Gebäude umstürzen könnten; aber man antwortete ihnen, dieß sei nicht zu besorgen, sondern der Wind werde nur die Spinngewebe, die sich in den verdunkelten Zimmern angesetzt hatten, und die faulen Dünste hinwegnehmen. Dritte Personen behaupten, der eine Jüngling, Nahmens d'Epremesnil, ein gutmütiger Enthusiast, habe dieses ehrlich geglaubt; hingegen der andere, Adrien Duport, von welchem jener sich bisweilen leiten ließ, ein etwas finsterer und verschlagener Kopf, habe heimlich in die Faust gelacht, indem er hoffte, wenn das alte Gebäude vom Sturmwinde umgeworfen werde, so könne dann an dessen Stelle ein höheres, regelmäßiges Haus nach seinem Wunsche errichtet werden.

Damit uns die Bekänner der Presßfreiheit nicht einen Tendenzprozeß anhängen, so wollen wir gleich eine zweyte Parabel beifügen, mit welcher ein zweytes Glied dieser gleichnißreichen Gesellschaft den ersten widerlegte, wiewohl wir den Verdacht hegen, daß derselbe sich mit den Federn eines andern Vogels geschmückt habe: Es war ein fruchtbareß, gesegnetes

Land, sagte er, dessen Einwohner ziemlich gutmüthig und in mancherley Fertigkeiten, wodurch die Existenz des Menschen erleichtert wird, nicht ungeschickt waren; einzige war der Gebrauch der Sprache unter ihnen ganz unbekannt. Nun trug es sich zu, daß Fremdlinge in dieses Land kamen, welche einige Einwohner mit dem Gebrauche der Sprache bekannt machten, worauf derselbe anfing, sich immer mehr zu verbreiten. Allein bald wurde von dieser neuen Kunst ein verderblicher Mißbrauch gemacht; Zankereyen, Klatschereyen, Injurien, Verleumdungen nahmen überhand; je unwissender einer war, desto mehr wollte er alles bekrütteln; Einmuthigkeit und Folgsamkeit war festen mehr zu erzwecken, wenigstens nicht, bis jede Sache von allen Seiten erörtert und die Meinung, welche anfangs hin und her schwankte, zu einem festen Resultate gekommen war. Jeder gab zu, daß die Sprache an sich eine herrliche Erfindung, eine kostliche Gabe der Vorsehung sey, daß durch dieselbe die Künste vervollkommenet, die Wissenschaften erst möglich gemacht, viele Frevelthaten zur Kunde des Richters gebracht, andere durch dieselbe verhütet worden seyen. Aber ob die Vortheile oder die Nachtheile größer seyen, darüber waren die Meinungen getheilt; einige, welche sich noch der alten Zeit erinnerten, wo niemand sprach, wünschten, daß dieselbe zurückkehren möchten; andere wollten bloß das Recht zu reden gewissen Beschränkungen unterwerfen; es sollte dazu nur gewissen Personen Erlaubniß ertheilt oder die zu äußernde Rede zuerst der geheimen Prüfung eines

Magistraten unterworfen werden. Noch andere aber glaubten, daß trotz aller wahren, großen Nachtheile und trotz der empörenden, abscheulichen Missbräuche, welche der Gebrauch der Sprache mit sich führe, die Vortheile unendlich größer und weit überwiegend seyen, und daß mit jenen Nachtheilen auch diese Vortheile durch jede Beschränkung und Willkür größtentheils vernichtet würden. Wie der Erzähler dieses Gleichniß auf die Presßfreiheit bezog, ist leicht zu errathen.

Wir berufen uns noch zum Schluße dieser Schutzrede für die Presßfreiheit auf zwey Britten, welche als Männer gemäßigter Denkungsart, als Freunde der Regierung allgemein bekannt, und von einer gewissen Classe von Schriftstellern dafür angefochten sind. Der eine ist der Geschichtschreiber David Hume, welcher die Geschichte so günstig für Karl I. geschrieben, die Gewaltthätigkeiten und Treulosigkeiten seiner Gegner so freymüthig aufgedeckt hat, daß die Whigs es ihm nicht verzeihen können — — — Dieser spricht sich an einem Orte dahin aus: er wollte lieber, daß die englische Verfassung sich zur reinen Monarchie, als zur reinen Demokratie hinneigen würde *); und dieser Mann nun spricht sich in einer Abhandlung über die Presßfreiheit entschieden dahin aus, daß die unlängbaren Nachtheile derselben von den weit größern Vortheilen unendlich überwogen

*) Absolute Monarchy is the easiest death, the true Euthanasia of the British Constitution. Hume Essays, whether the british government inclines more to absolute monarchy or to a republic? —

werden. Die Bestellung einer Zensur achtet er der vßlligen Vernichtung der Pressfreiheit gleich, und wenn diese verloren sey, so sey es um alle Freiheit geschehen. Die Gefahren, welche von derselben entstehen können, sagt dieser besonnene Schriftsteller, seyen bey weitem nicht so groß, als man sich gewöhnlich vorstelle. Hume's Essays. Of the liberty of the press. Meinen zweyten Gewährsmann scheue ich mich einigermaßen zu nennen: denn, wenn er als Schriftsteller weit berühmt und in alle Sprachen übersetzt ist, so denken doch manche, die sich ausschließlich mit ernsthaften Studien beschäftigen und die historischen Gemäldde Walter Scotts nicht näher kennen, bey dessen Nahmen bloß an einen Romanenschreiber. Allein ich habe hier den Geschichtschreiber Napoleons vor Augen, welcher sich in diesem Werke, wie in allen seinen Schriften, als einen festen Anhänger der Legitimität und als Gegner aller revolutionären Tendenzen erwiesen hat. Aber auch dieser Schriftsteller erklärt sich (Life of Napoleon Buonaparte. Chapter C.) entschieden für die Freiheit der Presse, und zwar nicht etwa bloß für England, sondern im Allgemeinen, nahmentlich auch für das französische Volk und in Beziehung auf einen Zeitpunkt und eine Lage, welche kaum ihresgleichen in der Geschichte hat, und welche, wenn wir billig seyn wollen, am allerehesten geeignet war, exceptionelle Maßregeln zu entschuldigen, nämlich die Zeit, wo Ludwig XVIII. berufen wurde, mitten unter den Kriegern Napoleons die Rechte der Legitimität geltend zu machen. Indem er

den unendlichen Schwierigkeiten dieser Lage Rechnung trägt und die offene Verschwörung schildert, welche die Rückkehr des Revolutionsfürsten, besonders auch durch den Mißbrauch der Presse, vorzubereiten suchte, indem er die Urheber jener mordbrennerischen Schriften, welche unter Napoleons eisernem Scepter auf das Beyfallzollen beschränkt waren, mit Shakespear's Caliban vergleicht, der seinem Meister fluchte, welcher ihn reden gelehrt hatte, erklärt er sich dennoch entschieden für die Freyheit der Presse; ohne diese, sagt auch er, könne Freyheit überhaupt nicht bestehen. Diejenigen, welche sie um der Nachtheile willen, die damit unzertrennlich verbunden sind, aufheben wollen, vergleicht er mit einem Baumeister, der die Fenster vermauern will, weil durch dieselben Kälte und Regen eindringen kann. Außerdem bemerkt dieser gemüthliche, nicht hämische Schriftsteller, daß die Einwürfe gegen Presffreyheit, welche von Mitgliedern irgend einer Regierung, auch der allerbesten, erhoben werden, immer verdächtig erscheinen, weil sie hauptsächlich es sind, die auch bey den besten Absichten von einer freyen Presse für jeden wirklichen oder vermeinten Mißgriff, für jede Zögerung gewünschter Verbesserungen, deren mannigfaltige Schwierigkeiten dem Schriftsteller oft verborgen bleiben, getadelt, für menschliche Schwächen bitter gezüchtigt, und häufig von einer ehrgeizigen Opposition oder aus boshafter Nachsucht verleumdet und beschimpft werden.

Allerdings dürfen wir uns die Presffreyheit nicht eben wie ein frommes, unschuldiges Lamm vorstellen;

und mancher, der bloß vom Hörensagen den Rahmen derselben benedeyet, dürfte an sich selbst die Erfahrung machen, daß die Rosen derselben mit empfindlichen Stacheln umgeben sind. Es ist ndthig, daß wir uns deutlich machen und tief einprägen, daß, wo die Preßfreiheit anerkannt ist, keineswegs alle Mißbräuche der Presse auch als Preßvergehen bestraft werden können; manche Druckschrift muß vom Richter losgesprochen werden, wenn sie noch so hämisch, unbescheiden, thöricht ist; gerade wie manche Rede oder Handlung höchst tadelnswert, immoralisch, verachtungswert seyn kann, ohne daß sie einer Strafe unterliegt. Allein, wenn der Regentenberuf überhaupt manches Unangenehme hat, manche Ueberwindung kostet, wozu nur das edelste Pflichtgefühl oder der mächtige Ehrgeiz stärken kann, so muß auch dies standhaft ertragen werden, wenn das Ganze dadurch gewinnt. Wir müssen unsern Blick auf das Volk, auf die Masse der Bürger wenden. Was wollen wir diesen antworten, wenn sie uns fragen: Was haben wir davon, daß wir Schweizer sind? Etwa das, daß wir in der Ausübung unsers Berufes in die engen Grenzen eines Kantons gebannt sind; daß wir außer demselben und in den nächst angrenzenden Kantonen vielfach gehemmt, von allen öffentlichen Aemtern, von der Advokatur, geistlichen Stellen u. s. f. ganz ausgeschlossen sind? daß die benachbarten Staaten ringsum durch ihre Zölle und Verbote unsere Industrie von ihren ausgedehnten Provinzen ausschließen, die ihrem Handelsstande einen

weiten Spielraum darbieten? oder daß, daß wir weder peinliche noch bürgerliche Gesetze haben, nach denen wir uns richten können, und daß der Richter nach seiner persönlichen Ansicht über unser Eigenthum, Ehre, Freyheit, Leben entscheidet? oder daß, daß wir lästige Militärpflichten zu erfüllen haben, die der Bürger in Monarchien nicht kennt; daß wir unsere Zeit aufopfern, auf eigene Kosten uns ausrüsten, unsere Söhne durch Aufopferung des letzten Sparpfennigs zum Militärdienste ausstatten müssen?

Auf alle diese ernsten Fragen giebt es nur die einzige gerechte Antwort, wenn wir ihnen sagen können: Ihr entbehrt vieles, was die Bürger größerer Staaten vor euch zum Voraus haben; die trefflichsten Leistungen, deren ihr fähig seyd, müssen sich mit bescheidenem Lohne begnügen; allein dafür seyd ihr freye Schweizer; euere eigene Soldaten müßt ihr seyn, damit keine Soldaten über euch herrschen; euere Regenten, die ihr frey wählet und die euere Regenten nur sind, so lange sie euer Zutrauen genießen, sind nur die Diener des gemeinen Besten und um euertwillen da; frey ist euere Person, euere Gedanken, euer Gewissen, euere Rede, und durch die Preßfryheit seyd ihr gewiß, die Verbesserung aller mangelhaften Einrichtungen zu erzwecken.

Wenn wir nicht dieses ihnen antworten können, wenn sie bey Vergleichung ihrer Lage mit derjenigen benachbarter Völker auch noch die Preßfryheit, diese Bewahrerin und Gebärerin aller andern Freyheit,

mangeln müssen; wenn durch Preßzwang der Argwohn selbstsüchtiger, lichtscheuer Absichten der Regierung beym Volke erzeugt wird: dann dürfen wir glauben, daß alle Vorräthe der Zeughäuser, alle eidgenössischen Inspektionen in der Stunde der Gefahr nichts helfen werden, wenn der Bürger weder Grund, noch Muth, noch Lust hat, eine Freyheit zu vertheidigen, die nicht vorhanden ist.

Nicht ferne von uns ist das Grab einer Republik, welche über ein Jahrtausend glorreich verlebte, weit ausgedehnte, volkreiche, blühende Provinzen beherrschte, die den Kampf gegen das verbündete Europa zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mit unerschütterlichem Muthe bestand, mit welcher die schweizerische Eidgenossenschaft öftmals freundliche Verbindungen hatte; einer Republik, deren nahen Untergang noch vor vier und dreißig Jahren niemand ahnte, mit einem Worte, der Republik Venetien. Die heutigen Dandolo sind österreichische Schiffskapitäne. Es war dies der eigentliche Sitz der Staatsgeheimnisse; die Staatsinquisitoren Venetians waren Meister in der Kunst, den Publizitätsteufel, wie ein schweizerischer Staatsmann die Offentlichkeit über vaterländische Angelegenheiten nannte, zu bannen. Allein wo sind nun Inquisitoren, und Doge und Senatoren?

K o m m e n t a r.

Der Große Rath des eidgenössischen Standes Zürich, indem er die Preßfreiheit dem Geiste der Verfassung, dem Kulturstande unsers Kantons und den Zeitbedürfnissen angemessen erachtet u. s. f.

Mit diesen Worten ist also die Preßfreiheit für unsern Kanton gesetzlich sanktionirt, und mehr noch, sie ist unsern Fundamentalgesetzen angereihet, aus dem Geiste der Verfassung hergeleitet, und mithin als integrirender Theil derselben erklärt. Die Preßfreiheit ist also das konstitutionelle Recht des Bürgers oder Einwohners unsers Kantons, Reden oder Schriften ohne vorher eingeholte Bewilligung einer Polizeybehörde durch das Mittel der Druckerresse zu verbreiten, indem er nach erfolgter Bekanntmachung für den Inhalt des Gedruckten den Gerichten verantwortlich ist; so wie jeder, der etwas geredet hat, wozu er auch keine Bewilligung bedurfte, hernach für seine Rede, wenn sie strafbar ist, vor dem Richter belangt werden kann. Die Preßfreiheit ist daher ein konstitutionelles Recht, an sich unbedingt, unbeschränkt; die Strafbarkeit ihres Gebrauchs wird nicht präsumirt; sie tritt nur dann ein, wenn das Strafgesetz deutlich und unzweifelhaft dieselbe bestimmt. Im Zweifel schützt den Angeklagten der konstitutionelle Grundsatz der Preßfreiheit. In diesem Geiste müssen die nachfolgenden Strafbestimmungen von dem

Juristen, er sey Richter oder Defensor, angewendet und interpretirt werden. In diesem Sinne wollen auch wir die Interpretation versuchen. Unter Preßlizenz versteht man zuweilen den Zustand, wo die argsten Unfugen, welche durch das Mittel der Drucker-
presse verübt werden, Verleumdungen von Privatper-
sonen, Herabwürdigung der Behörden, Angriffe auf
Religion und Sittlichkeit, entweder wegen Mangel
an Strafgesetzen oder durch die Schuld der Gerichte
straflos bleiben. Der Verfasser dieses Kommentars
hat zuweilen geglaubt, es könnte das beste seyn, die
Preßlizenz, wenn sie durch die Verhältnisse, durch
die Stimmung des Publikums und der Tribunale
faktisch begründet wird, vollends gesetzlich zu sanktio-
niren, damit die Ehrenangriffe, wozu die Drucker-
presse als Mittel dienen muß, jede rechtliche Bedeu-
tung verlieren, und auch der große Haufe sich mit
dem Gedanken vertraut mache, es sey nicht alles
wahr, was gedruckt wird. Allein eine solche Straf-
losigkeit, eine solche gesetzliche Autorisation der nieder-
trächtigsten Verleumdung müßte alle Begriffe von
Recht und Sittlichkeit verkehren; und jene faktische
Preßlizenz, wo sie statt fände, könnte nicht in die
Länge dauern, sondern müßte nothwendig eine mora-
lische Reaktion veranlassen, und die gehörig geregelte
Preßfreiheit wird in die Länge allein bestehen. Des
Wortes Preßlizenz bedient man sich aber auch zu-
weilen im Gegensätze von Preßverbrechen oder
Preßvergehen, um diejenigen Missbräuche der
Preßfreiheit zu bezeichnen, welche gegen Moral, oder

Klugheit, oder Unstand und Schicklichkeit verstoßen, ohne unter ein Strafgesetz zu fallen, und die der Strafrichter absolviren müßte, ein unparteiisches und aufgeklärtes Publikum aber durch Abscheu oder Verachtung oder Mitleid strafen würde. Es ist gut, daß man sich stets erinnere, daß nicht jede Presslizenz ein Preszvergehen ist; der Begriff der letztern kann mit Bestimmtheit angegeben werden; hingegen eine Preslizenz kann nur in concreto von einem geübten Beurtheiler erkannt werden; die Scheidelinie zwischen Freymüthigkeit, Eifer, gegründeter Sathre oder Gronie auf der einen, und ungerechtem Tadel, hämischer Beurtheilung, boshaften Aussfällen auf der andern Seite, ist so fein und unmerklich, daß das Gesetz, welches Preszfreyheit will, letztere dulden muß, um nicht jene zu unterdrücken.

Die Preszfreyheit ist in politischer Beziehung mehrfach wichtig, schon deshalb, weil sie die schreibende Klasse, welche als solche vorzüglich unterrichtete und denkende Männer enthält, von einer, für jeden freyen Bürger, um so mehr für einen gebildeten, denkenden Mann, unwürdigen Vormundschaft emanzipirt, die Geister von einem drückenden Gefühle der Abhängigkeit befreit, und einen edeln republikanischen Stolz erzeugt, der auch auf andere Verhältnisse übergeht.

Demnach wird die Preszfreyheit bewirken: a) daß die Angelegenheiten jedes einzelnen Kantons vor der ganzen Eidgenossenschaft verhandelt, daher mit geziemender Scheu vor andern Eidgenossen behandelt und aber auch von den Eidgenossen mit Theilnahme ange-

sehen werden. Mit einem Worte, die Presßfreiheit und Publizität ist ein glückliches Mittel, um den Staatenbund in einen geistigen Bundesstaat zu veredeln; sie ist der Licht und Einigkeit schaffende Ormuzd, welcher den Zwietracht stiftenden Ahriman bekämpft; b) die Presßfreiheit stellt die gesetzgebenden Versammlungen der Kantone unter die Kontrolle ihrer Mitbürger, deren Mandatare sie sind; die Tagsatzung unter die Kontrolle der Schweizernation, indem sie dasjenige, was jeder einzelne Repräsentant redet und thut, im ganzen Vaterlande, in dem Kanton, der ihn gesendet, der Zunft, die ihn gewählt hat, wiederhallen läßt, oder seine Nullität, seine pflichtwidrige Stimmgebung bekannt macht, so daß er, wenn er pflichttreu handelt, auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung, den Beifall und Dank seiner Kommittenten rechnen, im entgegengesetzten Falle aber an seine Stelle ein würdigerer gewählt werden kann. Die Publizität, indem sie die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft, des Kantons, im legislativen oder irgend einem andern Fache, laut zur Sprache und immer auf's Neue zur Sprache bringt, die Mängel der bestehenden Einrichtungen aufdeckt, die schädlichen Folgen davon darthut, die Mittel der Abhülfe zeigt, wird jener apathischen Unthätigkeit, jener untüchtigen Bequemlichkeit ein Ende machen, welche die nothwendigsten Reformen im Keime erstickt, vornehm als Theorien und fromme Wünsche belächelt, und so nach und nach eine Kluft zwischen Nation und dem verfassungsmäßigen Organ derselben befestigen würde, durch welche dieses jener gänzlich

entfremdet und denationalisirt würde; c) durch dieses wird denn endlich die Klasse der Lesenden und Schreibenden, das gesammte gebildete Publikum, d. h. eben die Nation im wahren Sinne des Wortes, im Verhältniß zu den Grossen Räthen, gleichsam zur Funktion des Unterhauses erhoben; was dieses mit Ernst, Nachdruck und Beharrlichkeit verlangt, wird das Oberhaus der Senatoren nicht in die Länge verweigern können, und eben so wenig etwas durchsetzen, wogen die Nation sich entschieden erklärt. Durch die Publizität wird diejenige Demokratie eingeführt, die der jetzigen Zeit angemessen ist; das Forum ist das ganze Land; die Druckerpresse das Organ, um sich auf diesem weiten Raume verständlich zu machen; Aktivbürger jeder, der lesen kann; es kann aber nicht plötzlich und auf einmal ein allzu übereilster Beschluß gefasst werden, und jeder Bürger muß die angehörte Rede im Stillen der Einsamkeit, vielleicht bey nächtlicher Lampe prüfen. Sollte man uns fragen, wo diese neuen Quiriten ihre Mancipia haben, so würden wir auf die künstlichen Hände verweisen, welche die Mechanik geschaffen hat, und welche für uns arbeiten, ohne daß sie Brod zu ihrer Nahrung bedürfen.

§. 1. Jeder Angehörige oder Einwohner des Kantons Zürich ist nach den hiernächst folgenden Bestimmungen verantwortlich für dasjenige, was er im Kanton oder auch außer demselben drückt oder drucken läßt.

A. Die Verantwortlichkeit für Druckschriften ist

also gänzlich und ausschließlich durch die hier-
nächst folgenden Bestimmungen geregelt; was
nicht durch diese verordnet ist, nicht unter diese
subsumirt werden kann, ist daher gesetzlich, und
so lange dieses transitorische Gesetz in Kraft besteht,
straflos, wenn es auch in legislativer Bezie-
hung noch so strafwürdig wäre. Wenn das Ge-
setz in dieser Hinsicht Lücken hat, so ist es doch als
ein Gesetz gegeben, um eine Warnungstafel zu
sehn, um die Willkür des Richters auszu-
schließen, um seiner Leidenschaftlichkeit entgegen zu
wirken, um seiner Schwäche, wenn sie von Zu-
dringlichkeit bestürmt würde, zu Hülfe zu kommen.
Allein die Warnungstafel wäre in einen Fallstrick
verwandelt, der ganze Nutzen des Gesetzes vernichtet,
wenn es dem Richter frey stände, entgegen dem
Gesetze, außer demselben und über dasselbe zu stra-
fen, wo es in den hiernächst folgenden Be-
stimmungen nicht verordnet ist. Unendlich besser
ist es, daß durch die Unvollständigkeit des Gesetzes
ein Fall straflos bleibe, bis das Gesetz vervollständi-
get ist, wozu der Gesetzgeber die Mittel in seiner
Hand hat, als daß die Willkür des Richters das
Gesetz niedertrete. Man pflegt gewöhnlich die Ver-
brechen einzutheilen nach der Verschiedenheit der
Rechte, welche dadurch verletzt werden, z. B.
Verbrechen gegen den Staat (gegen die Existenz,
gegen die Sicherheit, gegen die Ruhe des Staats,
gegen die vorbehaltenen Rechte des Staats, gegen
die Amtstreue), gegen das Leben und die Gesundheit,